Arbeitsgemeinschaft Gemeindepsychiatrie (Hrsg.)

DATENSCHUTZ IN EINRICHTUNGEN DER GEMEINDEPSYCHIATRIE

Arbeitsgemeinschaft Gemeindepsychiatrie Rheinland e.V.

Vorwort

Seit Jahren ist der Datenschutz ein Thema für alle Beschäftigten und Geschäftsführenden in Einrichtungen der Gemeindepsychiatrie - erst recht seit dem 25. Mai 2018, seit die Datenschutz Grundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) den gemeinsamen Datenschutzrahmen in der Europäischen Union darstellt.

Welche Daten sind relevant und müssen erfasst werden, um mit Klient*innen auf der einen und Kostenträgern auf der anderen Seite zusammenarbeiten zu können.
Den Betrieb nicht lahmlegen zu müssen, aber doch gewissenhaft mit Daten umzugehen, ist für viele das Ziel und genau für diese Interessierten haben wir diese Broschüre verfasst. Diese zweite Auflage wurde der DSGVO entsprechend aktualisiert und um die Teile Social Media und Mobile Endgeräte ergänzt.

Wie bereits in der ersten Auflage der Broschüre, möchten wir uns herzlich bei der Lebenshilfe bedanken.
Wir durften zahlreiche Textstellen aus der Publikation der Bundesvereinigung Lebenshilfe: „Datenschutz in Diensten und Einrichtungen der Lebenshilfe. Marburg: Lebenshilfe Verlag 2014“ übernehmen.
Dies sind die allgemeinen Teile zu den „Grundprinzipien des Datenschutzes“ (S. 6-8), „Schweigepflichten und strafrechtliche Verantwortlichkeiten“ (S. 29ff), sowie im Anhang das Thema Sozialdatenschutz nach SGB I und X (S. 47ff) und „Welche Datenübermittlungsbefugnisse gibt es“ (S. 64-66)).

Nachdruck mit freundlicher Genehmigung der Bundesvereinigung Lebenshilfe

Hinweis zum Gendern

Mit der Verwendung des Gender*Stern, bei der zwischen dem Wortstamm und der weiblichen Endung ein „_“ bzw. „*“ eingefügt wird, möchten wir auf alle Menschen jenseits der Zweigeschlechtlichkeit hinweisen und neben Frauen und Männern ausdrücklich all diejenigen einbeziehen und ansprechen, die sich nicht in die Geschlechterkategorien „weiblich“ und „männlich“ einordnen können oder möchten.

Inhalt

04-06 **GRUNDPRINZIPIEN DES DATENSCHUTZES**
Rechtsgrundlagen für gemeindespsychiatrische Einrichtungen

07-26 **DATENSCHUTZ IN DIENSTEN UND EINRICHTUNGEN**
Darstellung verschiedener Aspekte des Datenschutzes anhand von Fallbeispielen aus der Praxis

27-37 **SCHWEIGEPFLICHTEN UND STRAFRECHTLICHE VERANTWORTLICHKEITEN**
Praxisbeispiele zu den Fragestellungen: Wer ist schweigepflichtig? Was wird geschützt? Welches Handeln wird verboten?

38-40 **WIR SIND JETZT AUCH AUF SOCIAL MEDIA**
Wo ist das Problem ? Über den Einsatz von Social Media

41-43 **BYOD-CYOD-COPE VERSUS DSGVO - WTF?**
Über den Einsatz mobiler Endgeräte

44-64 **ANHANG**

44-54 Sozialdatenschutz nach SGB I und X

55 Dokumentations- und Aufbewahrungsfrist in der Gemeindepsychiatrie im Rheinland

56 1. Leistungsdokumentation
57-58 2. Betreuungs- und Behandlungsdokumentation
59 3. Verwaltung Gemeindepsychiatrie
60-61 4. Checklisten
5. Welche Datenübermittlungsbefugnisse gibt es?

In dieser Auflage hatten wir außerdem Unterstützung durch Frank Broekman, Geschäftsführer dvs.net IT Service GmbH, Essen, der die Daten auf Richtigkeit geprüft und die Teile Social Media und Mobile Endgeräte hinzugefügt hat.

Arbeiten Trotz und mit der DGSVO

Diese Broschüre wurde von den Autor*innen mit größter Sorgfalt erstellt. Dennoch können rechtliche oder tatsächliche Irrtümer nicht völlig ausgeschlossen werden. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Informationen kann daher keine Gewähr gegeben werden; eine Haftung wird ausgeschlossen.

Grundprinzipien Des Datenschutzes

Rechtsgrundlagen für gemeindespsychiatrische Einrichtungen sind: die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Darüber hinaus können Landesdatenschutzgesetze zur Anwendung kommen. Für kirchliche Träger gelten die Vorschriften der Kirchlichen Datenschutz-Ordnung (KDO). Diese können auch bei Kooperationsgemeinschaften von kirchlichen und nicht-kirchlichen Organisationen zum Tragen kommen.

Sozialgesetzbücher

Enthalten Regelungen zum Sozialdatenschutz (SGB X, V. Kapitel). Diese beziehen sich in erster Linie auf den Kreis der Leistungsträgern (§ 35 SGB I), können aber auch für gemeindepsychiatrische Organisationen gelten, wenn an sie als **Auftragnehmer*innen Sozialdaten übermittelt** werden.
Hierbei ist in der Regel die Wahrung der Datenschutzvorschriften durch den Betreuungsvertrag und/oder den Arbeitsvertrag geregelt. Hieraus ergeben sich für die betroffenen Personen auch zivilrechtliche Anspruchsgrundlagen.

Landesgesetze, wie das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)

Enthalten Aussagen zum Datenschutz, die z. B. direkt auf das BDSG verweisen oder darüber hinaus in Form konkreter Vorschriften enthalten sind (so bei den Dokumentations- und Aufbewahrungsfristen).

Strafrechtliche Normen

Existieren neben den geschilderten zivilrechtlichen Normen § 203 StGB (Schweigepflicht- Verletzung von Privatgeheimnissen). So stellt z. B. eine unzulässige Offenbarung durch einen Arzt oder Sozialarbeiter eine Straftat nach § 203 StGB dar.

Verbot mit Erlaubnisschutz

Findet sich keine gesetzliche Regelung, die den Umgang mit den Daten in diesem konkreten Fall erlaubt und liegt auch keine Einwilligung des Betroffenen vor, ist der Datenumgang immer verboten! Die DSGVO gibt die grundlegende Prüfungsreihenfolge vor, die es bei jeder Frage nach der Zulässigkeit im Umgang mit Daten durchzuspielen gilt: Der Umgang mit personenbezogenen Daten ist zunächst immer verboten, außer er ist durch eine gesetzliche Vorschrift erlaubt bzw. angeordnet oder der Betroffene hat ausdrücklich eingewilligt.

Art. 6 lit. b DSGVO

Diese Erlaubnisnorm kommt insbesondere im Bereich der freien Träger in Betracht. Danach ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig, wenn sie für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen.

Der Datenschutz ist im Gesetz sehr abstrakt geregelt und geht nicht auf die konkreten Einzelprobleme im Dienstleistungsbereich der freien Träger ein. Bei Unsicherheiten sollten Sie sich an die Grundprinzipien des Datenschutzes halten, allen voran an das gerade vorgestellte Prinzip der Verbotsnorm mit Erlaubnisvorbehalt. Zusätzlich können Sie sich an weiteren Prinzipien des Datenschutzrechts orientieren, die nun folgen. Entspricht Ihre Lösung der Datenverwendung diesen Leitlinien, machen Sie in der Regel nichts falsch!

1 - Datenvermeidung und Datensparsamkeit

Dieses Ziel der Datenvermeidung und Datensparsamkeit ergibt sich bereits aus dem Grundprinzip der Verbotsnorm mit Erlaubnisvorbehalt, nach dem für jede Datenerhebung usw. eine Begründung vorliegen muss. Durch die ausdrückliche Verankerung des Prinzips der Datenvermeidung und der Datensparsamkeit in Art. 5 lit. c DSGVO, betont der Gesetzgeber dieses Prinzip erneut und stellt seine Wichtigkeit heraus. Ein Sammeln von Daten „auf Vorrat“ oder „nebenbei“ ist damit generell nicht möglich.

2 - Zweckbindung

Daten, die auf der Basis einer Erlaubnisnorm oder einer Einwilligung zulässig erhoben wurden, dürfen lediglich zu dem bei der Erhebung angegebenen Zweck verwendet werden. Eine von der Erlaubnis abweichende Verwendung ist unzulässig und bedarf einer erneuten Genehmigung.

3 - Transparenz

Entscheidend ist, dass die Person weiß, wer welche Daten über sie gespeichert hat, um sein Handeln am Wissen seines Gegenübers ausrichten zu können. Im Datenschutzrecht gilt daher der Grundsatz, dass die Person jederzeit das Recht hat zu erfahren, welche Daten wann und zu welchem Zweck gespeichert wurden.

Voraussetzung einer wirksamen Einwilligung der Person

Besteht keine in einem Gesetz verankerte Norm, die den Umgang mit den personenbezogenen Daten ausdrücklich erlaubt, muss man die Person um die Einwilligung zur Datenverwendung bitten (ansonsten ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten unzulässig, vgl. Verbot mit Erlaubnisvorbehalt!). Wichtig ist, dass sich eine Einwilligung immer nur auf eine konkrete Situation bzw. einen bestimmten Zweck beziehen kann. Eine vorsorgliche General-Einwilligung kann nie wirksam sein! (geregelt in Art 4 Nr. 11 DGSVO)

Es müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- **Nachweispflicht** durch die/den Verantwortliche*n, möglichst schriftlich!
- **Freie Entscheidung der Person**, kein Zwang oder Androhung von Nachteilen.
- **Information der Person**, immer vor dem geplanten Umgang!
- **Einfache Sprache** und Hervorheben wichtiger Sachverhalte, um so der Person die Bedeutung der Einwilligung vor Augen zu führen.
- **Einwilligung bei besonderen Arten personenbezogener Daten:** die Einwilligung muss sich ausdrücklich auf diese Daten beziehen, z.B. bei Angaben über die ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, etc.
- **Widerrufbarkeit**, wirkt ab dem Zeitpunkt, ab dem der Widerruf beim Empfänger eingegangen ist.

Datenschutz

in Diensten und Einrichtungen

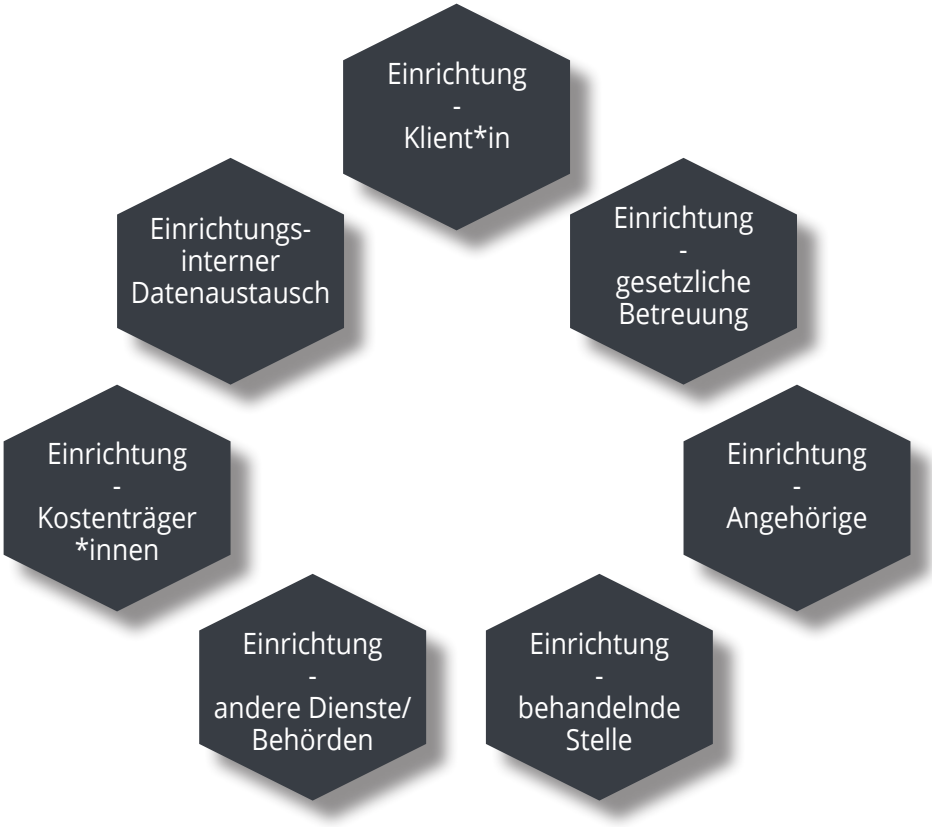

Einrichtung
-
Klient*in

Fall 1 Daten erheben

Im Rahmen eines Erstgespräches mit einem Klienten, der sich für die Unterstützung im Ambulant Betreuten Wohnen bewirbt, werden umfangreiche Daten zur Person, Krankheitsgeschichte und allgemeiner Lebenssituation erhoben und schriftlich festgehalten:

- Name
- Geburtsdatum
- Adresse
- Religionszugehörigkeit
- Art der Behinderung
- Diagnose und medizinische Besonderheiten
- gesetzliche Betreuer– Kostenträger

Frage: Dürfen die Daten grundsätzlich und auch in diesem Umfang erhoben werden?

Erläuterungen:

Hier greift der Grundsatz „Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“. Die Erlaubnisnorm könnte sich aus Art. 6 Abs. 1 lit. b ergeben. Danach dürfen personenbezogene Daten erhoben werden, wenn sie zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Betroffenen erforderlich sind. Da die abgefragten Daten der Vertragsanbahnung dienen, können sie von gemeindepsychiatrischen Einrichtungen abgefragt werden, da zudem die Dienste ihre vertraglich geschuldeten Leistungen ohne diese Daten nicht ordnungsgemäß erfüllen können. Problematisch sind allerdings Fragen zur Religionszugehörigkeit, zur Erkrankung und zur Behinderung. Hierbei handelt es sich um besondere personenbezogene Daten nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO.
Für die Erhebung dieser Daten ist grundsätzlich eine Einwilligungserklärung erforderlich. Es bedarf daher an dieser Stelle einer gesonderten Einwilligungserklärung des Klienten/Bewerbers, z.B. in Form eines gesonderten Aufnahmebogens, der den Anforderungen nach Art. 7 DSGVO entspricht.